

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das smava.de Partnerprogramm

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für das smava.de Partnerprogramm und regeln die Zusammenarbeit zwischen der smava GmbH, Kopernikusstraße 35, D-10243 Berlin (nachstehend "smava") und den einzelnen Kooperationspartnern (nachstehend "Partner"), die gemeinsam nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden.

Präambel

Smava.de ist ein Online-Marktplatz für Kredite. Smava hat zudem eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO zur Vermittlung von Kreditprodukten kooperierender Banken und Kreditvergabepartner. Im Falle einer Partnerschaft zwischen smava und dem jeweiligen Partner informiert der Partner die Besucher seiner Geschäftsräume, Websites und anderer Kanäle sowie andere potenzielle Kunden, die seine Leistungen in Anspruch nehmen können, in werbender Weise im Wesentlichen über die Dienstleistungen von smava.

1. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

1.1 Die Partnerschaft im Sinne dieser AGB kommt nach Maßgabe der Bestimmungen zustande, die in dem separaten, schriftlichen Vertragsverhältnis geregelt sind. Besteht kein solches separates, schriftliches Vertragsverhältnis, so kommt die Partnerschaft (d.h. der Partnerschaftsvertrag auf alleiniger Grundlage dieser AGB) in dem Moment zustande, in dem der Partner die vorliegenden AGB smava gegenüber schriftlich bestätigt. § 126 BGB gilt entsprechend. Handelsvertreter im Sinne des HGB dürfen keine Partnerschaft mit smava eingehen. Mit Vertragsschluss sichert der Partner deshalb zu, kein Handelsvertreter zu sein.

1.2 Das Vertragsverhältnis nach alleiniger Maßgabe dieser AGB wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

1.3 Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- durch eine der Parteien wesentliche Vertragspflichten wiederholt schwer verletzt werden,
- der Partner während der Vertragslaufzeit sich zu einem Handelsvertreter wandeln sollte,
- eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Kündigungsempfängers gegeben ist,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kündigungsempfängers gestellt worden ist.

2. Rechte und Pflichten von smava

smava verpflichtet sich, dem Partner alle Preis- und Leistungsinformationen zu den von ihr angebotenen Produkten in der jeweiligen aktuellen Fassung

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. smava ist für die Richtigkeit und Aktualität der an den Partner übermittelten Informationen verantwortlich. Weiterhin stellt smava dem Partner einen Statusreport und einen Provisionsreport zur Verfügung.

3. Rechte und Pflichten des Partners

3.1. Der Partner ist verpflichtet, die ihm von smava zur Verfügung gestellten Informationen gem. Ziffer 2 bei der Einbindung in seine eigenen Produkte oder Leistungen korrekt darzustellen. Je nach Leistungsdarstellung sind ggf. weitere Vorgaben zu beachten, die in der Regel mit jedem Partner individuell vereinbart werden können. Das gilt insbesondere für die Vorgaben zur Kreditwerbung gem. § 6a der Preisangabenverordnung.

3.2. Der Partner ist nicht befugt, smava beim rechtsgeschäftlichen Abschluss eines Vertrages zu vertreten und/oder einen Antrag im Namen von smava anzunehmen bzw. abzulehnen. Die Annahmehentscheidung trifft ausschließlich smava bzw. die jeweiligen Banken / Kreditvergabepartner, mit denen smava zu Vermittlungszwecken zusammenarbeitet.

3.3. Der Partner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von smava nicht berechtigt, für bzw. im Namen des smava-Kunden einen Kreditantrag bei smava zu stellen oder anderweitig Antragsunterlagen zu erzeugen. Der Partner ist ferner nicht berechtigt, Daten des Kunden für eine eventuelle Antragstellung durch den Kunden zu speichern.

3.4. Der Partner übernimmt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von smava keine Betreuungs-, Beratungs-, Aufklärungs- oder fachlichen Prüfungspflichten jeglicher Art für smava. Insbesondere ist der Partner nicht zur Berechnung des Kunden oder zur Prüfung seiner Bonität berechtigt.

3.5. Der Partner ist nicht berechtigt, von Kreditnehmern eine Provision für die Vermittlungstätigkeit zu verlangen.

4. Vergütung und Abrechnung

4.1. Der Partner erhält von smava grundsätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung. Diese Vergütung ergibt sich aus dem separaten Vertragsverhältnis bzw. aus der Leistungsübersicht, die online im smava-Partneradministrationsbereich (passwortgeschützt) unter <https://www.smava.de/partnerprogramm/> eingesehen werden können. Den Link sowie die Online-Zugangsdaten zum passwortgeschützten Partneradministrationsbereich erhält der Partner mit Vertragsschluss. Neben dieser Vergütung besteht kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Kosten etc. Sofern nicht explizit anders vereinbart, wird die Vergütung auf die Vermittlungsprovision reduziert und schließt auch eine ggf. anfallende Umsatzsteuer und ggf. anfallende sonstige Steuern/Abgaben mit ein, d.h. die vereinbarte Vermittlungsgebühr versteht sich brutto (Bruttoabrede).

4.2. Wie hoch die Vergütung im Einzelfall ist und für welche Art von Geschäftsabschlüssen diese gewährt wird, richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Produkt. So werden beispielsweise Seiten, die auf Basis eines Bonussystems operieren, ausschließlich mit einer prozentualen Sale-Vergütung vergütet, bei der der Partner anteilig an der erfolgreich abgeschlossenen Kreditsumme bzw. Produktwerts beteiligt wird.

4.3. Der Anspruch auf die Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütung entsteht unabhängig von dem jeweiligen Produkt nur dann, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- durch die Vertriebstätigkeit ist ein Geschäftsabschluss mit einem Endkunden über ein von smava angebotenes Produkt zu Stande gekommen,
- der Geschäftsabschluss ist von smava im Partner-Account (vgl. Ziff. 4.4. dieser AGB) online protokolliert worden,
- der Geschäftsabschluss ist durch smava freigegeben und bestätigt worden, und
- es liegt kein Missbrauch im Sinne der Ziff. 6 dieser AGB vor.

4.4. smava richtet für den Partner einen sog. „Partner-Account“ ein, über das die Zahlung der Vergütung abgewickelt wird. Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftsverfahren, d.h. anstelle der Rechnungsstellung schreibt smava die jeweilige Vergütung dem Partner-Account gut. Bei Erreichung des Mindestauszahlungsbetrages von 25 EUR wird zu Beginn des Folgemonats ein entsprechender elektronischer Gutschriftsbeleg erstellt, der Partner wird per E-Mail informiert und der Betrag wird nach der Freigabe der Gutschrift gebührenfrei auf die angegebene Bankverbindung ausgezahlt. Das Guthaben auf dem Partner-Account wird nicht verzinst.

4.5. smava kann bei der Auszahlung nur rechtzeitig freigegebene Gutschriften berücksichtigen.

4.6. Soweit am Ende eines Monats der Mindestauszahlungsbetrag nicht erreicht wurde oder keine Freigabe des Gutschriftbeleges erfolgte, wird das Guthaben auf den Folgemonat übertragen und verbleibt auf dem Partner-Konto.

4.7. Die Reklamationsfrist beträgt 4 Wochen nach Versand der Provisionsabrechnung. Nachfragen zu Abrechnungen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Allgemeine Bestimmungen zu den Konditionen des Partnerprogramms

Die Konditionen des Partnerprogramms können online im smava-Partneradministrationsbereich abgerufen werden. smava kann die Konditionen des Partnerprogramms mit Wirkung für die Zukunft ändern. Ein Anspruch des Partners auf den Betrieb des Partnerprogramms zu bestimmten Konditionen gegen smava besteht nicht.

6. Missbrauch

6.1. Jegliche Form des Missbrauchs, etwa in der Form der Erzielung von Geschäftsabschlüssen durch unlautere Methoden oder unzulässige Mittel, die gegen geltendes Recht, diese AGB oder etwaige zusätzliche, programm- oder ggf. vertragspezifische Vertragsbedingungen verstoßen, ist untersagt.

6.2. Dem Partner ist es insbesondere untersagt zu versuchen, die Vergütung dadurch zu erlangen, dass er selbst oder durch Dritte, unter Verwendung der ihm im Rahmen des smava Partnerprogramms überlassenen Werbemittel, Tracking-Links und/oder sonstigen technischen Hilfsmittel, mittels einer oder mehrerer der folgenden Praktiken Geschäftsabschlüsse herbeiführt:

- Vortäuschung von Geschäftsabschlüssen, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben, z.B. durch die unberechtigte Angabe fremder, falscher oder nicht existierender Daten,
- Verwendung von Werbeformen, die zwar ein Tracking ermöglichen, dabei jedoch das Werbemittel gar nicht, nicht wahrnehmbar oder nicht in der vorgegebenen Form und/oder Größe angezeigt wird sowie folgende Werbemethoden im Einzelnen: Forced Clicks, Cookie Dropping, PostView, Paidmails, Incentivierter Traffic,
- Verwendung von für smava oder für Dritte rechtlich, insbesondere markenrechtlich, geschützten Begriffen, etwa in Suchmaschinen, bei Anzeigenschaltungen oder der Bewerbung der Werbefläche ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch smava.

6.3 Für SEM-Kampagnen dürfen insbesondere die folgenden Handlungen nicht vorgenommen werden:

- Brand-Bidding
- Verwendung eines Markennamens oder sog. „Vertippers“ in der Display-URL, Anzeigentitel oder Anzeigentext.

6.4 Jede Form des Missbrauchs führt zu einer sofortigen Sperrung des Partner-Accounts. Für missbräuchlich herbeigeführte Geschäftsabschlüsse entsteht kein Vergütungsanspruch des Partners.

6.5 Der Partner verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen jeweils eine von smava nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von einem Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt maximal das zum Zeitpunkt der Sperrung auf dem Partner-Account vorhandene und bestätigte Guthaben. Etwaige weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzforderungen seitens der Empfänger bzw. deren Prozessbevollmächtigter, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.6. Trifft ein über diese Geschäftsbedingungen hinausgehendes Vertragsverhältnis eine andere Regelung bezüglich der Vertragsstrafe, so geht diese spezielle Regelung derjenigen aus 6.5. vor.

7. Nutzungsrechte

smava stellt dem Partner für die Tätigkeit im Rahmen dieses Partnerschaftsvertrages und für dessen Dauer seinen Firmennamen, Logos, Marken, Produktbilder und andere schriftliche oder graphische Darstellungen, die der Kennzeichnung von smava oder ihres Angebots dienen, zur Verfügung und räumt dem Partner hieran, insbesondere bezüglich sämtlicher bestehender gewerblicher Schutzrechte, das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung ein. Der Partner darf diese insbesondere zur graphischen Kennzeichnung der von ihm auf Webseiten von smava gesetzten Links nutzen. Zulässig sind auch Direktverlinkungen auf die Webseiten von smava. smava kann dieses Nutzungsrecht im Falle eines wesentlichen Vertragsbruchs durch den Partner (insbesondere wegen eines Missbrauchs im Sinne der Ziff. 6 oder Verstoßes gegen Ziff. 7 dieser AGB) widerrufen.

8. Allgemeine Regelungen zur Einholung von Einwilligungen

Sofern die Kooperation den Versand von Werbung durch den Partner vorsieht oder der Partner uns Einwilligungen von Werbeempfängern zur Verfügung stellt, gilt zudem das Folgende:

8.1. Der Partner sichert smava zu, dass er vom Inhaber einer jeden E-Mail-Adresse, die in seinem Portfolio enthalten ist und die er für die Zusammenarbeit mit smava verwendet, eine **Werbeeinwilligung** in der Form eines sog. Double Opt-in (nachfolgend: „DOI“) eingeholt hat. DOI bedeutet, dass der Partner nach der Erklärung der Einwilligung eine E-Mail Nachricht erhält, in der der Umstand, dass der Einwilligende seine Einwilligung erteilt hat sowie deren Reichweite, ausdrücklich aufgeführt sind und zugleich ein Link enthalten ist, den der Einwilligende aufgefordert wird anzuklicken. Erst nachdem der Interessent den in dieser E-Mail enthaltenen Link anklickt, darf eine Aufnahme in den Verteiler bzw. das Portfolio erfolgen.

8.2. Der Partner wird zu jeder von ihm durchgeführten Kampagne smava einen Beispieldatensatz liefern, der aufzeigt, wie der DOI-Prozess gestaltet war und wie er beim Partner in identischer oder in allen wesentlichen Punkten vergleichbarer Weise für die anderen in der Kampagne verwendeten E-Mails verwendet worden ist. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf gelieferte Datensätze aus Beständen Dritter.

8.3. Die Einwilligung muss rechtlich wirksam und beweisbar sein. Der Partner hat daher die geltende Rechtslage zu beachten einschließlich der Anforderungen die die Rechtsprechung bzw. einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur und Praxis unter Berufung auf insbesondere § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG entwickelt hat. Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Änderungen oder der Änderung der einschlägigen Rechtsprechung gelten die folgenden Mindestanforderungen:

8.3.1. Die Einwilligungserklärung muss gerade (auch) für smava wirken und smava als Einwilligungsempfänger bezeichnen. Sie muss zudem darüber informieren, dass die Einwilligung jederzeit (auch) gegenüber smava widerrufen werden kann und dass der Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

8.3.2. Sofern die Daten „offline“ erhoben werden, ist die Einwilligung immer mittels einer gesonderten, von den Adressaten aktiv anzuwählenden Checkbox (anzukreuzendes Kästchen) einzuholen, der ein eigener, deutlich gestalteter, nicht mit anderen Erklärungen (wie z.B. der Teilnahmeerklärung zu einem Gewinnspiel) kombinierter oder in anderen Erklärungen (wie z.B. AGB) ohne Trennung enthaltener Einwilligungstext zugeordnet ist.

8.3.3. Sofern die Daten im Internet erhoben werden, ist die Einwilligung stets mittels einer gesonderten, nicht bereits voreingestellten, von den Adressaten also aktiv anzuwählenden Checkbox einzuholen, der ein eigener, deutlich gestalteter, nicht mit

anderen Erklärungen (wie z.B. der Teilnahmeerklärung zu einem Gewinnspiel) kombinierter oder in anderen Erklärungen (wie z.B. AGB) enthaltener Einwilligungstext zugeordnet ist. Weiterhin sind sämtliche zu liefernden Datensätze einschließlich eines sog. IP-Timestamps zu erheben und zu speichern, also versehen mit der IP-Adresse des Internetanschlusses des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Erklärung der Einwilligung sowie dem exakten Datum und Zeitpunkt der Erklärung. Über diese Erhebung und Verarbeitung dieser Daten ist der Verbraucher im Zuge des Einwilligungsprozesses zu informieren und sie muss von der Einwilligung umfasst sein. Zudem ist für jede Adresslieferung ein Screenshot der Internetseite, über die die Einwilligung des Adressaten eingeholt wurde, in Farbe vorzuhalten, auf dem der Einwilligungstext lesbar ist und aus dem ersehen werden kann, wie dieser und die ihm zugeordnete Checkbox auf der Seite angeordnet und dargestellt wurden.

8.3.4. Stellt die jeweils aktuelle Rechtslage bzw. Rechtsprechung strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungserklärungen, gehen diese den Ziffern 8.3.1 bis 8.3.3 vor.

8.4. Der Partner sichert smava zu, dass er smava die per DOI eingeholte Einwilligung des Empfängers in einem maschinenlesbaren und fälschungs- bzw. gegen nachträgliche Bearbeitungen geschützten Format nachweisen kann. Der Nachweis der Einwilligung muss mindestens die nachfolgenden Informationen enthalten:

- Anrede
- Vor- und Nachname
- E-Mail
- Anmelde-IP
- Anmeldezeitpunkt
- Herkunft des Datensatzes (z.B. URL)
- DOI-IP
- DOI-Zeitpunkt
- Den unter Ziffer 8.3.3 erwähnten Screenshot

8.5. Der Partner wird zudem die Einwilligungserklärung in die **Weitergabe** der rechtmäßig erhobenen Datensätze an smava sowie die Einwilligung in die **Speicherung** der Daten im System von smava einholen.

8.6. Weiterhin sichert der Partner smava zu, dass er den Nachweis der auf diesem Wege eingeholten Einwilligung in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Einholung des DOI aufbewahrt und dem Partner nach dessen Anfrage binnen 48 Stunden zur Verfügung stellen kann.

8.7. Die Verpflichtungen dieser Ziffern 8.1 bis 8.6 gelten auch soweit sich der Partner sich Datenbeständen Dritter bedingt. Genügen die Datensätze eines Dritten nicht diesen Qualitätsanforderungen, so dürfen diese Datensätze im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit smava nicht verwendet werden. In Fällen, in denen Datensätze durch Dritte erhoben werden, hat der Partner jeden Datensatz smava

gegenüber zudem mit dem die Einwilligung erhobenen Dritten (Firma, Anschrift und E-Mail-Kontaktadresse) zu kennzeichnen.

8.8. Der Partner ist verpflichtet, die aktuelle Rechtsprechung zur Einwilligung in E-Mail-Werbung zu verfolgen.

9. Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Blacklists

Sofern die Kooperation den Versand von Werbung durch den Partner vorsieht, gilt zudem das Folgende:

9.1. Blacklists sind Listen, die E-Mail-Adressen enthalten, deren Inhaber dem Erhalt von E-Mail-Werbung ausdrücklich widersprochen bzw. die Löschung ihrer Datensätze bei einer der Parteien oder bei einem oder mehreren Kooperationspartnern der Parteien verlangt haben.

9.2. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie die E-Mail-Adresse jeder Person, die einen eindeutigen Widerspruch der Werbeeinwilligung oder eine Bitte um Datenlöschung geäußert hat, umgehend auf ihre unternehmensinterne Blacklist setzen werden. Hierfür ist unbeachtlich, auf welchem Wege bzw. in welcher Form (schriftlich, mündlich, formell, informell) der Widerspruch bzw. das Löschverlangen geäußert wurde. Auch ist hierfür explizit nicht notwendig, dass bereits eine anwaltliche Abmahnung oder anderweitige, bspw. behördliche Beanstandung stattgefunden hat.

9.3. smava stellt dem Partner in engen zeitlichen Abständen ihre eigene unternehmensinterne, täglich aktualisierte Blacklist zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung erfolgt als passwortgeschützte ZIP-Datei per E-Mail.

9.4. Der Partner verpflichtet sich, vor jedem Versand die im jeweiligen Versandpaket enthaltenen E-Mail-Adressen mit denen aus der von smava aktuell verschickten Blacklist abzugleichen. E-Mail-Adressen, die sich in dieser Blacklist befinden, hat der Partner sofort und noch vor aktuellem Versand endgültig aus dem Versandpaket sowie aus etwaigen anderen Versandpaketen zu entfernen.

9.5. Sofern der Partner die Blacklist nicht einhält bzw. nicht aktualisiert, kann smava gegen den Partner etwaige Freistellungsansprüche von laufenden Kosten geltend machen. Im Wiederholungsfall hat smava das Recht, die Kooperation mit sofortiger Wirkung zu beenden.

9.6. smava behält sich weiterhin das Recht vor, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Partner die Blacklist nicht einhält bzw. nicht stets aktualisiert. Etwaige weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzforderungen seitens der Empfänger bzw. deren Prozessbevollmächtigter, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

9.7. Der Partner hat auch gegenüber seinen Kooperationspartnern, mit denen smava keine eigene Geschäftsbeziehung eingegangen ist, aber deren Datensätze auch für die Kooperation mit smava verwendet werden, sicherzustellen, dass die von smava versandte Blacklist an

diese weitergeleitet und von diesem entsprechend der vorgenannten Regelungen beachtet wird.

9.8. Der Partner verpflichtet sich, smava bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu unterstützen. Der Partner wird sich in diesem Zusammenhang insbesondere an den Kosten der Rechtsverfolgung, die smava in diesem Zusammenhang entstehen, angemessen beteiligen.

10. Gewährleistung, Freistellung, Haftung

10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf den von ihnen betriebenen Internetpräsenzen (inkl. der Bannerwerbung) keine Inhalte zu verbreiten, die gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten (pornographische, sexistische und rassistische Inhalte) verstoßen.

10.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Internet nicht mit oder im Zusammenhang mit dritten Anbietern aufzutreten, die gegen die in 10.1. genannten Grundregeln verstoßen.

10.3. Die Vertragsparteien garantieren sich wechselseitig, dass durch die jeweils zu erbringenden Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Beachtung des Wettbewerbsrechtes sowie nationaler/internationaler Urheber- und sonstiger Schutzrechte bei der Gestaltung des Angebotes/der Information/der Inhalte einschließlich - soweit zutreffend - des Presserechtes und/oder des Zivil- und Handelsrechtes fällt in die alleinige Verantwortlichkeit desjenigen Vertragspartners, welcher eigene Inhalte einstellt/ veröffentlicht.

10.4. Jede Vertragspartei stellt die jeweils andere Vertragspartei von allen Ansprüchen wegen Verletzung vorgenannter Rechte frei, welche aus oder im Zusammenhang mit Angaben und Angeboten in dem von ihr erstellten Teil des vertragsgegenständlichen Angebotes begründet sind. Die jeweils betroffene Vertragspartei wird bei der Rechtsverteidigung durch die andere Vertragspartei die notwendige Unterstützung bieten.

10.5. Die Haftung der Vertragsparteien und ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt oder es um die Haftung für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften geht. Dies gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien. Sollte sich der Partner weiteren Kooperationspartnern bedienen, so haftet der Partner smava gegenüber für diese Kooperationspartner.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle einschlägigen Gesetze u.a. hinsichtlich der Nutzung und Aufbewahrung von Daten - insbesondere bezogen auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die am 25.05.2018 in Kraft tretende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Telemediengesetz (TMG) - in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

11.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden Daten sowie ggf.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu nutzen, vertraulich zu behandeln und diese nicht unbefugten Dritten weiterzugeben.

11.3. Die Vertragsparteien stehen dafür ein, dass Mitarbeitern und Dritten, derer sich eine Vertragspartei zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten bedient, die vorgenannten Verpflichtungen auferlegt werden.

11.4. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch über die Dauer des unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Vertrags hinaus.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Falls Nebenabreden zu diesen AGB getroffen wurden, so sind diese in einem separaten Vertragsverhältnis zwischen smava und dem jeweiligen Partner geregelt.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. In einem solchen Fall werden smava und der Partner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

12.4. Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

12.5. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist Berlin.